

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Freitag, 5. Juli 2024 12:05
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Stichprobenprüfung in der Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe I und II

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrtes Kammermitglied,

die L-Bank hat uns gebeten, Ihnen nachstehende, **kompakte Zusammenfassung** zur anstehenden **Stichprobenprüfung in der Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe I und II** weiterzuleiten:

„Das Land Baden-Württemberg hat in den Jahren 2020 und 2021 besonders von der Corona-Pandemie betroffene gastgewerbliche Betriebe mit der Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe I und II unterstützt. Die L-Bank führt nun eine Stichprobenprüfung der Förderungen durch. Hierfür wurden in der KW 26 rd. 360 Anschreiben an die für die Stichprobenprüfung ausgewählten Zuwendungsempfänger/-innen versandt. Einzureichen sind im Wesentlichen ein Selbsterklärungsformular sowie Auszüge aus der Buchhaltung. Die Einreichungsfrist ist der 30. September 2024.

Im Gegensatz zur Antragstellung ist die Mitwirkung von Steuerberatungen bei der Stichprobenprüfung nicht verpflichtend. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Zuwendungsempfänger/-innen sich mit der Bitte um Unterstützung an ihre Steuerberatung wenden und diese gegebenenfalls auch vollumfänglich mit der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen sowie der Korrespondenz mit der L-Bank beauftragen. Hierfür entstehende Aufwände sind den Steuerberatungen ggf. von den Mandaten zu vergüten.

Gerne erinnern wir in diesem Zusammenhang an das Informationsschreiben vom 17. November 2023, mit dem das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus unter anderem die Steuerberaterkammern auf das Verhältnis von Bundes- und Landesförderungen in der Schlussabrechnung hinwies. Eine Stabilisierungshilfe, die für denselben Zeitraum wie eine Bundesförderung beantragt und ausgezahlt wurde, war bei der Antragstellung auf die Bundesförderung anzurechnen. Dieses Verhältnis wird noch einmal im Rahmen der laufenden Schlussabrechnung geprüft. Sollte sich ein Korrekturbedarf bei einer angerechneten Stabilisierungshilfe ergeben, können Sie diesen bei der Erstellung der Schlussabrechnung entsprechend berücksichtigen. Für den Fall, dass die Höhe der angerechneten Landesförderung und damit die Anrechnung geringer ausfällt als ursprünglich angegeben, kann sich möglicherweise eine nachträgliche Erhöhung der Bundesförderung ergeben. Eine Anpassung der Anrechnung kann insbesondere nach Eintreten der Bestandskraft eines Schlussabrechnungsbescheids grundsätzlich jedoch nicht mehr vorgenommen werden. Nähere Informationen sind den [FAQs zur Schlussabrechnung](#) zu entnehmen, insbesondere den Ziffern 2.1, 2.2 und 3.8.

Weitere Informationen zur Stichprobenprüfung finden Sie unter: www.l-bank.de/stichprobe-stabilisierungshilfe.

Rückfragen können an die Corona-Hotline der L-Bank (0721/150-1770) gerichtet werden."

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 120
Telefon: 06221 – 183077
Telefax: 06221 – 165105

E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
